

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Band 70

**Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Urteile
und Schiedssprüche in der
Russischen Föderation**

Von

Johannes Steinbach



Duncker & Humblot · Berlin

JOHANNES STEINBACH

**Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile
und Schiedssprüche in der Russischen Föderation**

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Herausgegeben von
Thomas Oppermann
in Gemeinschaft mit
Heinz-Dieter Assmann, Burkhard Heß
Kristian Kühl, Hans v. Mangoldt
Wernhard Möschel, Martin Nettesheim
Wolfgang Graf Vitzthum, Joachim Vogel
sämtlich in Tübingen

Band 70

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in der Russischen Föderation

Von

Johannes Steinbach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: WB-Druck GmbH & Co., Rieden im Allgäu
Printed in Germany

ISSN 0720-7654
ISBN 3-428-11220-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Dezember 2002 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Frühjahr 2002 fertig gestellt; allerdings kam es im Laufe des Jahres 2002 in Russland zu maßgeblichen Änderungen in der prozessualen Gesetzgebung, die das Recht der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auf eine neue gesetzliche Grundlage stellten. Gleichzeitig hat sich das Oberste Gericht der Russischen Föderation im Sommer 2002 in ungewohnter Weise zur Urteilsanerkennung geäußert. All diese Änderungen konnten noch berücksichtigt und die Arbeit somit auf den Stand Februar 2003 gebracht werden.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Burkhard Heß für die vorzügliche Betreuung der Arbeit als Doktorvater und nicht zuletzt auch für die schöne und interessante Zeit, die ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl verbracht habe. Herrn Professor Dr. Rolf A. Schütze danke ich für sein Interesse an meiner Arbeit und für die Erstellung des Zweitgutachtens; Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe. Herzlicher Dank gilt der großzügigen Unterstützung durch die Reinhold-und-Maria-Teufel-Stiftung Tuttlingen, die diese Arbeit im Juli 2003 mit ihrem Förderpreis ausgezeichnet hat.

Besonderer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Wladimir W. Jarkow (Universität Jekaterinburg) für die vielen wertvollen Hinweise und Anregungen sowie Herrn Professor Dr. Mark M. Boguslawskij (Universität Kiel), Herrn Professor Dr. Wjatscheslaw W. Komarow (Juristische Akademie Charkow), Herrn Boris N. Lapin (Interparlamentarische Versammlung der GUS, St. Petersburg), Frau Dr. Marina A. Mitina (Universität St. Petersburg), Alexej Laptew (Blagoweschtschensk), Alexej Krochaljow (Jekaterinburg) und Ruslan Sidelnikow (Charkow), die mir aktuelle Gesetzentwürfe und zum Teil noch unveröffentlichte Gerichtsentscheidungen zugänglich gemacht und mir bei der äußerst beschwerlichen Literaturrecherche geholfen haben. Kyriaki Kaltzidou, Monika Seibold und meinem Bruder Alexander Steinbach danke ich herzlich für die vielen Abende und Wochenenden, die sie für die Erstellung und Korrektur des Manuskripts aufgewendet haben. Danken möchte ich schließlich allen bisher noch nicht Genannten, die mich auf die eine oder andere Weise unterstützt und so zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Johannes Steinbach

Inhaltsübersicht

Einleitung	23
§ 1 Historische Entwicklung	27
I. Zarenzeit.....	27
II. Sowjetunion	30
III. Russische Föderation	38
§ 2 Urteilsanerkennung in Theorie und Praxis	43
§ 3 Rechtsquellen und Systematik	47
I. Autonomes Recht	47
II. Völkerrechtliche Verträge	49
III. Der Begriff der Anerkennung.....	63
IV. Der Begriff der Vollstreckung.....	65
V. Systematik des russischen Anerkennungsrechts	66
§ 4 Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung	71
I. Das „Ob“ der Anerkennung und Vollstreckung.....	71
II. Anerkennungs- und vollstreckungsfähige Entscheidungen.....	74
III. Versagung der Urteilsanerkennung.....	84
IV. Die einzelnen Anerkennungshindernisse im Vergleich	89
V. Erleichterungen für „unmittelbar anzuerkennende“ Entscheidungen	124
VI. Anerkennungsvoraussetzungen innerhalb von Spezialabkommen	125
VII. Folgen der Nichtanerkennung.....	127
VIII. Zusätzliche Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung	129
IX. Zwischenergebnis.....	139
§ 5 Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung	141
I. Vollstreckbarerklärung.....	141
II. Das Anerkennungsverfahren	162
III. Entgegenstehende ausländische Rechtskraft als Verfahrenshindernis	174
IV. Zwischenergebnis.....	179
§ 6 Anerkennung familien- und insolvenzrechtlicher Entscheidungen	181
I. Anerkennung ehe- und familienrechtlicher Entscheidungen.....	181
II. Anerkennung insolvenzrechtlicher Entscheidungen.....	189
§ 7 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	191
I. Rechtsquellen.....	191

II. Begriff des ausländischen Schiedsspruchs.....	198
III. Anerkennung und Vollstreckung nach autonomem Recht.....	199
IV. Anerkennung und Vollstreckung nach dem UNÜ.....	215
V. Anerkennung und Vollstreckung nach dem EuÜ.....	216
VI. Bedeutung der staatsvertraglichen Regelungen	218
VII. Praktische Bedeutung.....	218
§ 8 Zwangsvollstreckungsrecht	221
I. Zwangsvollstreckungsorgane	222
II. Örtliche Zuständigkeit.....	223
III. Vollstreckungsvoraussetzungen.....	223
IV. Einleitung des Vollstreckungsverfahrens	225
V. Durchführung der Zwangsvollstreckung	226
VI. Aufschub, vorläufige Einstellung und Beendigung der Zwangsvollstreckung	236
VII. Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung.....	237
Zusammenfassung.....	241
Summary.....	247
Anhang 1: Normtexte.....	251
Anhang 2: Gerichtssystem	277
I. Gerichte der allgemeinen Jurisdiktion.....	278
II. Die Arbitrage-Gerichtsbarkeit	281
III. Schiedsgerichtsbarkeit	285
Anhang 3: Originalentscheidungen.....	287
Anhang 4: Entscheidungsregister	303
Literaturverzeichnis.....	323
I. Russischsprachige Literatur.....	323
II. Sonstige Literatur	330
Sachregister.....	339

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
§ 1 Historische Entwicklung	27
I. Zarenzeit.....	27
II. Sowjetunion.....	30
III. Russische Föderation.....	38
1. Weitergeltung der völkerrechtlichen Verträge nach dem Zerfall der UdSSR.....	38
2. Rechtsverkehr zwischen den postsowjetischen Staaten.....	39
3. Neue bilaterale Abkommen.....	40
4. Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.....	41
5. Neues Zwangsvollstreckungsrecht.....	41
§ 2 Urteilsanerkennung in Theorie und Praxis	43
§ 3 Rechtsquellen und Systematik	47
I. Autonomes Recht.....	47
1. Von Normenmangel zu Normenvielfalt.....	47
2. Rechtswegabgrenzung zwischen Arbitrage- und Zivilgerichtsbarkeit.....	47
3. Grundlinien des gewählten Regelungsmodells.....	48
II. Völkerrechtliche Verträge.....	49
1. Unmittelbare Geltung.....	50
2. Das Netzwerk von „Rechtshilfeabkommen“.....	50
a) Begriff der Rechtshilfe.....	53
b) Rechtshilfeabkommen als „Modellverträge“.....	53
c) Verhältnis der Rechtshilfeabkommen zum autonomen Recht.....	54
d) Nachteile des gewählten Regelungsmodells.....	55
e) Bilaterale Rechtshilfeabkommen der Russischen Föderation.....	56
3. Multilaterale Abkommen.....	58
a) Internationale Übereinkommen.....	58
b) Anerkennungsübereinkommen innerhalb der GUS.....	61
4. Zeitlicher Anwendungsbereich.....	63
III. Der Begriff der Anerkennung.....	63
IV. Der Begriff der Vollstreckung.....	65
V. Systematik des russischen Anerkennungsrechts.....	66

1. Vollstreckbarerklärung als Leitbild.....	67
2. Anerkennung als „vereinfachtes Verfahren“.....	67
3. Entgegenstehende ausländische Rechtskraft.....	68
§ 4 Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung.....	71
I. Das „Ob“ der Anerkennung und Vollstreckung.....	71
II. Anerkennungs- und vollstreckungsfähige Entscheidungen.....	74
1. Urteile in Zivil- und Wirtschaftssachen.....	75
a) Gerichtliche Urteile.....	75
b) Zivilsachen.....	77
aa) Begriff der Zivilsache.....	77
bb) Abweichender Anwendungsbereich bestimmter Rechtshilfeab- kommen.....	78
cc) Entscheidungen ausländischer Arbitrage- bzw. Wirtschaftsge- richte.....	79
dd) Vorläufig vollstreckbare Entscheidungen.....	80
2. Adhäsionsentscheidungen.....	81
3. Beschränkung der Vollstreckbarkeit auf vermögensrechtliche Ent- scheidungen.....	81
III. Versagung der Urteilsanerkennung.....	84
1. Verbot der <i>révision au fond</i>	84
2. Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen, Beweislast.....	86
3. Präklusion.....	88
IV. Die einzelnen Anerkennungshindernisse im Vergleich.....	89
1. Fehlende Rechtskraft nach dem Recht des Erststaats.....	89
a) Autonomes Recht.....	89
b) Völkerrechtliche Abkommen.....	90
2. Fehlendes rechtliches Gehör des Beklagten im Erstverfahren.....	91
a) Autonomes Recht.....	91
b) Völkerrechtliche Abkommen.....	94
3. Internationale Zuständigkeit.....	97
a) Autonomes Recht.....	97
aa) Internationale Zuständigkeit im Anwendungsbereich der ZPO....	98
bb) Internationale Zuständigkeit im Anwendungsbereich der Arbi- trageGO.....	99
cc) Internationale Zuständigkeit im Anwendungsbereich der Min- sker Rechtshilfekonvention.....	100
dd) Internationale Zuständigkeit im Anwendungsbereich des Kie- wer Abkommens.....	100
b) Völkerrechtliche Abkommen.....	100
4. Entgegenstehende inländische Rechtskraft oder Rechtshängigkeit.....	103

a) Autonomes Recht.....	103
b) Völkerrechtliche Abkommen	105
5. Verstoß gegen den ordre public	106
a) Russisches autonomes Recht.....	106
aa) Öffentliche Ordnung.....	107
(1) Extensive Auslegung in der Sowjetzeit.....	107
(2) Neuere Auslegung	108
bb) Souveränität und Sicherheit	110
cc) Anwendungsvoraussetzungen	111
dd) Fallgruppen des ordre public.....	112
(1) „Stadtbildende“ Betriebe.....	113
(2) Verjährungsvorschriften.....	114
(3) Deliktsrecht.....	114
(4) Verbraucherrecht	115
(5) Währungs- und Devisenrecht	115
(6) Börsenrecht	116
b) Völkerrechtliche Verträge Russlands.....	117
aa) Ordre public-Verstoß als Versagungsgrund	117
bb) „Allgemeiner“ ordre public-Vorbehalt.....	118
cc) Kein ordre public-Vorbehalt	119
dd) Zwischenergebnis.....	122
6. Sonstige Anerkennungshindernisse.....	122
a) Kollisionsrechtliche <i>révision au fond</i>	122
b) Fehlende Gerichtsbarkeit des Erststaates	123
V. Erleichterungen für „unmittelbar anzuerkennende“ Entscheidungen	124
VI. Anerkennungsvoraussetzungen innerhalb von Spezialabkommen	125
1. Haager Übereinkommen über den Zivilprozess	125
2. Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmut- zungsschäden.....	126
3. Abkommen über Schäden, welche Dritten auf der Erde durch ausländische Luftfahrzeuge zugefügt werden.....	127
VII. Folgen der Nichtanerkennung.....	127
1. Bloße Beweiswirkung im Zweitstaat.....	127
2. Vollstreckung im Ausland und Möglichkeit eines neuen Verfahrens	128
3. Teilanerkennung	128
VIII. Zusätzliche Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung	129
1. Einhaltung der Vollstreckungsfrist.....	129
a) Begriff der Vollstreckungsfrist, systematische Einordnung	129
b) Dauer der Vollstreckungsfrist	131
aa) Urteile ausländischer Zivilgerichte.....	131

bb) Urteile ausländischer Arbitrage-Gerichte.....	131
cc) Ausländische Schiedssprüche.....	132
c) Berechnung der Vollstreckungsfrist.....	133
d) Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Abkommen.....	134
2. Vollstreckbarkeit im Erststaat.....	138
IX. Zwischenergebnis.....	139
§ 5 Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung.....	141
I. Vollstreckbarerklärung.....	141
1. Nach autonomem Recht.....	141
a) Verfahrensstellung der ausländischen Partei.....	141
b) Örtliche und sachliche Zuständigkeit.....	142
c) Internationale Zuständigkeit.....	144
d) Antrag.....	145
aa) Form.....	145
bb) Adressat.....	147
e) Öffentliche Verhandlung.....	148
f) Entscheidung des Gerichts, Rechtsmittel.....	150
g) Konkretisierung des erststaatlichen Vollstreckungstitels.....	152
h) Gerichtskosten.....	154
2. Vollstreckungsverfahren nach dem Kiewer Abkommen.....	156
a) Unmittelbare Vollstreckbarkeit.....	156
b) Vollstreckungsantrag.....	156
c) Einspruchsverfahren.....	158
d) Vergleich mit dem europäischen Recht.....	159
3. Zwischenergebnis.....	161
II. Das Anerkennungsverfahren.....	162
1. „Anerkennung ohne weiteres Verfahren“.....	162
a) Anwendungsbereich.....	162
b) Unmittelbare Anerkennung.....	163
c) Einspruchsverfahren.....	165
aa) Antragsberechtigte.....	166
bb) Antragsfrist.....	166
cc) Zuständigkeit.....	167
dd) Verfahren.....	167
ee) Prüfungsumfang.....	168
ff) Entscheidung des Gerichts, Rechtsmittel.....	169
2. Modifikation des Anerkennungsverfahrens durch völkerrechtliche Abkommen.....	169
a) Anerkennung ohne spezielles bzw. zusätzliches Verfahren.....	169
b) Keine explizite Regelung.....	171

c) Obligatorisches Anerkennungsverfahren	172
d) Keine Anerkennung vermögensrechtlicher Entscheidungen	172
3. Zwischenergebnis	173
III. Entgegenstehende ausländische Rechtskraft als Verfahrenshindernis	174
1. Rechtslage nach der ZPO	174
2. Rechtslage nach der ArbitrageGO	175
a) Rechtskraft	176
b) Keine Anerkennungsversagungsgründe	176
c) Keine ausschließliche Zuständigkeit eines russischen Arbitrage-Gerichts	177
3. Verfahren der Anerkennung entgegenstehender ausländischer Rechtskraft	178
IV. Zwischenergebnis	179
§ 6 Anerkennung familien- und insolvenzrechtlicher Entscheidungen	181
I. Anerkennung ehe- und familienrechtlicher Entscheidungen	181
1. Anerkennung ausländischer Scheidungen	181
a) Begriff	182
b) Anerkennungs Voraussetzungen	183
2. Adoptionen	185
3. Anerkennung sonstiger Statusentscheidungen	186
4. Anerkennung sonstiger ehe- und familienrechtlicher Entscheidungen	187
5. Gerichtspraxis	188
II. Anerkennung insolvenzrechtlicher Entscheidungen	189
§ 7 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	191
I. Rechtsquellen	191
1. Multilaterale Abkommen	191
2. Bilaterale Abkommen	195
3. Autonomes Recht	196
4. Verhältnis der verschiedenen Rechtsquellen	197
II. Begriff des ausländischen Schiedsspruchs	198
III. Anerkennung und Vollstreckung nach autonomem Recht	199
1. Anwendungsvoraussetzungen	200
a) Merkmal „Handel“	201
b) Merkmal „international“	202
2. Zuständigkeit und Verfahren	204
a) Anerkennung	204
b) Vollstreckung	204
3. Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen	205
a) Absolute Anerkennungs Hindernisse	206

aa) Mangelnde Schiedsfähigkeit	206
bb) Verstoß gegen den ordre public	208
b) Relative Anerkennungshindernisse	209
aa) Ungültigkeit des Schiedsvertrages	209
bb) Rechtsverweigerung	210
cc) Überschreitung der schiedsrichterlichen Kompetenz	210
dd) Verfahrensfehler	211
ee) Unverbindlichkeit des Schiedsspruchs	212
(1) Fehlende Verbindlichkeit	212
(2) Aufhebung oder Hemmung des Schiedsspruchs	213
4. Aussetzung der Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung	214
5. Vergleich mit der deutschen Rechtslage	214
IV. Anerkennung und Vollstreckung nach dem UNÜ	215
1. Anwendungsbereich	215
2. Verfahren	216
3. Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen	216
4. Zwischenergebnis	216
V. Anerkennung und Vollstreckung nach dem EuÜ	216
VI. Bedeutung der staatsvertraglichen Regelungen	218
VII. Praktische Bedeutung	218
§ 8 Zwangsvollstreckungsrecht	221
I. Zwangsvollstreckungsorgane	222
II. Örtliche Zuständigkeit	223
III. Vollstreckungsvoraussetzungen	223
1. Vollstreckungsdokument	224
a) Vollstreckungsurkunden auf der Grundlage ausländischer Entscheidungen	224
b) Vollstreckungsurkunden auf der Grundlage inländischer Schiedssprüche	225
2. Vollstreckungsfrist	225
IV. Einleitung des Vollstreckungsverfahrens	225
V. Durchführung der Zwangsvollstreckung	226
1. Vollstreckung vermögensrechtlicher Forderungen	227
a) Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners	227
aa) Vollstreckung wegen Geldforderungen	228
(1) Vollstreckung in Geldmittel und andere Wertsachen des Schuldners	229
(a) Vollstreckung in Bankguthaben	229
(b) Vollstreckung in „andere Wertsachen“	231

(2) Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Schuldners.....	232
(3) Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen	234
bb) Vollstreckung in die regelmäßigen Einkünfte des Schuldners.....	234
2. Vollstreckung nichtvermögensrechtlicher Forderungen	235
a) Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen	235
b) Überlassung bzw. Räumung von Immobilien.....	235
VI. Aufschub, vorläufige Einstellung und Beendigung der Zwangsvollstreckung	236
VII. Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung.....	237
1. Rechtsschutz gegenüber dem Gerichtsvollzieher	237
2. Rechtsschutz gegenüber der Bank des Schuldners	238
3. Rechtsschutz Dritter	238
4. Keine „Vollstreckungsgegenklage“	239
5. Einstweiliger Rechtsschutz	240
Zusammenfassung.....	241
Summary.....	247
Anhang 1: Normtexte.....	251
Anhang 2: Gerichtssystem	277
I. Gerichte der allgemeinen Jurisdiktion.....	278
1. Rechtsweg.....	278
2. Gerichtsaufbau.....	278
3. Instanzenzug	279
4. Besonderheiten des zivilgerichtlichen Verfahrens.....	280
II. Die Arbitrage-Gerichtsbarkeit	281
1. Rechtsweg	282
2. Gerichtsaufbau, Instanzenzug	283
3. Besonderheiten des Verfahrens.....	285
III. Schiedsgerichtsbarkeit	285
Anhang 3: Originalentscheidungen.....	287
Anhang 4: Entscheidungsregister	303
Literaturverzeichnis.....	323
I. Russischsprachige Literatur.....	323
II. Sonstige Literatur	330
Sachregister.....	339

Abkürzungsverzeichnis

I. Abgekürzt zitierte Vorschriften

<i>Abkürzung:</i>	<i>Vollständige Bezeichnung:</i>	<i>Fundstelle:</i>
ArbitrageGO	Arbitrage-Gerichtsordnung der Russischen Föderation vom 24. Juli 2002	Собрание Законодательства РФ 2002 № 30, Pos. 3012
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 30. Mai 1988	BGBI. I S. 662
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Aug. 1896	RGBl. S. 195
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Okt. 1994	BGBI. I S. 2911
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, konsolidierte Fassung mit Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997	ABl. (EG) C 340 vom 10. Nov. 1997, S. 173 ff.
EheVO	Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten	ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 19 ff.
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Nov. 1950	BGBI. 1952 II S. 686, 953
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet in Brüssel am 27. Sept. 1968, in der Fassung des dritten Beitrittsübereinkommens vom 26. Mai 1989	BGBI. 1972 II S. 774; BGBI. 1994 II S. 519

EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dez. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	Abl. EG Nr. L 12 vom 16. Jan. 2001, S. 1 ff.
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, unterzeichnet in Genf am 21. April 1961	BGBI. 1964 II S. 425 ff.
FamGB	Familiengesetzbuch der Russischen Föderation vom 29. Dez. 1995	Ведомости Верховного Совета РСФСР 1969 № 32 Pos. 1086; Собрание Законодательства РФ 1996, № 1, Pos. 16; dt. Übersetzung in <i>Bergmann / Ferid / Henrich</i> , Int. Familienrecht, 141. Lieferung, 2000
FamGB (1969)	Gesetz der RSFSR über Ehe und Familie vom 30. Juli 1969	dt. Übersetzung in <i>Bergmann</i> , Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 42. Lieferung 1971
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961	BGBI. I S. 1221
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898	RBGI. S. 771
IHS GG	Gesetz der Russischen Föderation über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7. Juli 1993	Ведомости Верховного Совета Российской Федерации 1993, № 32, Pos. 1240, dt. Übersetzung in <i>Breidenbach</i> , Handbuch, RUS 916
Insolvenzgesetz	Gesetz der Russischen Föderation über die Insolvenz (den Bankrott) vom 10. Dez. 1997	Собрание Законодательства Российской Федерации 1998, № 2, Pos. 222; dt. Übersetzung in <i>Breidenbach</i> , Handbuch, RUS 920

InsolvenzVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren	ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 19 ff.
Kiewer Abkommen	Abkommen über das Verfahren der Entscheidung von Streitigkeiten, die mit der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten verbunden sind, unterzeichnet am 20. März 1992 in Kiew	Abgedruckt in <i>Крапивиных / Кружков, Сборник</i> S. 53 ff.
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet in Lugano am 16. Sept. 1988	BGBI. 1988 II S. 2658
Minsker Rechtshilfe-konvention	Konvention über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen, unterzeichnet in Minsk am 22. Januar 1993	Бюллетень международных договоров 1995, № 2. S. 3 ff.; dt. Übersetzung in <i>Brunner</i> , VSO 4.3.a
Moskauer Konvention	Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus den Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben, unterzeichnet am 26. Mai 1972 in Moskau	DDR-GBl. 1972, Nr. 13 S. 220 ff.
Ukas (1958)	Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 12. Sept. 1958 über das Verfahren der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung aus Staaten, mit denen die UdSSR Abkommen über die Gewährung von Rechtshilfe abgeschlossen hat	Ведомости Верховного Совета СССР 1958 № 23 Pos. 345
Ukas (1988)	Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 21. Juni 1988 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte in der UdSSR	Ведомости Верховного Совета СССР 1988 № 26 Pos. 427, deutsche Übersetzung in <i>Schulze</i> , WGO-MfOR 1990, S. 15 ff.
UNCITRAL-Modellgesetz	UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 11. Dez. 1985	UN-Dokument Nr. A/40/17; veröffentlicht unter www.uncitral.org/en-index.htm

UNÜ	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, unterzeichnet in New York am 10. Juni 1958	BGBI. 1961 II S. 121 ff.
ZGB	Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Erster Teil vom 21. Okt. 1994 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 20. Feb. 1996	Собрание Законодательства РФ 1995 № 32 Pos. 3301; 1996 № 9, Pos. 773; № 34, Pos. 4026; dt. Übersetzung: <i>Solotych</i> , Zivilgesetzbuch S. 77 ff
ZPO	Zivilprozessordnung (Гражданский процессуальный кодекс) der RF vom 14. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Feb. 2003	Российская газета vom 20. Nov. 2002
ZPO (1864)	Zivilprozessordnung (Устав гражданского судопроизводства) vom 20. Nov. 1864	Полное собрание законов II, Bd. 39, S. 306 ff.; teilweise übersetzt in <i>Haeger</i> , Vollstreckung S. 98 f.
ZPO (1964)	Zivilprozessordnung (Гражданский процессуальный кодекс) der RSFSR vom 11. Juni 1964, im Oktober 1995 mit Änderungen neu verkündet	Собрание Законодательства Российской Федерации 1996, № 6, Pos. 454, 965; dt. Übersetzung der ursprünglichen Fassung in <i>Roggemann</i> , Zivilprozessordnung S. 58 ff.
(dt.) ZPO	(deutsche) Zivilprozessordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Sept. 1950	BGBI. S. 553
ZVG	Zwangsvollstreckungsgesetz der Russischen Föderation vom 28. Juli 1997	Собрание Законодательства Российской Федерации 1997, № 30, Pos. 3591; Übersetzung in <i>Breidenbach</i> , Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, RUS 930.

II. Sonstige Abkürzungen¹

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
DDR-GBL	Gesetzblatt (DDR)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
gem.	gemäß
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
ILM	International Legal Materials
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
Pos.	Position
Rec. Cours	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye
RF	Russische Föderation
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
tir.	Spiegelstrich
WGO-MfOR	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
Y.B.	Yearbook Commercial Arbitration
Ziff.	Ziffer

¹ Hinsichtlich der üblichen juristischen Abkürzungen wird auf *Kirchner*, Abkürzungen für Juristen, 2. Aufl., Berlin 1993 verwiesen.

Einleitung

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Russland ist ein Thema, mit dem sich weder die russischsprachige noch die ausländische Literatur bisher hinreichend auseinandergesetzt haben. Dies hängt damit zusammen, dass die Urteilsanerkennung und -vollstreckung in Russland traditionell das Bestehen eines entsprechenden völkerrechtlichen Abkommens voraussetzt und bisher kaum praktische Bedeutung besaß. Urteile deutscher Gerichte werden in Russland mangels eines solchen Übereinkommens grundsätzlich nicht anerkannt.

In der letzten Zeit wurde allerdings in Literatur und Rechtsprechung vermehrt eine Liberalisierung dieser als zu streng empfundenen Anerkennungsvoraussetzungen gefordert. Große Erwartungen wurden insoweit mit der geplanten Reformierung der zivilprozessualen Gesetzgebung verbunden. Dabei war zum einen geplant, die in vieler Hinsicht nicht mehr zeitgemäße ZPO von 1964 durch eine Neuregelung zu ersetzen, während andererseits auch die 1992 entstandene und erst 1995 neu erlassene ArbitrageGO erneut reformiert werden sollte. Beide Gesetzentwürfe (Entwurf einer Zivilprozessordnung vom 25. Dez. 2000¹ sowie Entwurf einer neuen ArbitrageGO vom 31. Juli 2000²) sahen die Einführung des auch in Deutschland geltenden Gegenseitigkeitsprinzips vor. Über den Anwendungsbereich bestehender Abkommen hinaus sollte damit auch die Anerkennung gerichtlicher Urteile aus solchen Staaten möglich sein, die ihrerseits die Anerkennung russischer Gerichtsentscheidungen generell zulassen.

Diese Änderung hätte, besonders aus deutscher Sicht, eine tiefgreifende Neuerung dargestellt, durch die nicht nur die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Russland, sondern auch umgekehrt die Anerkennung und Vollstreckung vermögensrechtlicher³ Urteile russischer Gerichte in Deutsch-

¹ Beschluss vom 25. Dez. 2000 (Nr. 37), im Internet veröffentlicht unter www.supcourt.ru/solution/plenum/00/2000-37.htm.

² Beschluss des Plenums des Obersten Arbitrage-Gerichts vom 31. Juli 2000, Nr. 6 (nicht veröffentlicht).

³ Kein Gegenseitigkeitserfordernis besteht nach deutschem Recht für nichtvermögensrechtliche Urteile sowie allgemein für Ehe-, Kindschafts-, FGG- und Insolvenzsachen; vgl. § 328 II ZPO, Art. 7 § 1 S. 2 FamRÄndG, § 16 a FGG, Art. 102 I EGInsO.

land erstmals ermöglicht worden wäre, weil damit die Gegenseitigkeit verbürgt gewesen wäre im Sinne von § 128 I Nr. 5 deutsche ZPO. Auch wenn das Gegenseitigkeitsprinzip seinerseits einen heute sicherlich fragwürdigen Souveränitätsvorbehalt beinhaltet, hätte seine Einführung rein praktisch zu erheblichen Verbesserungen geführt.

Allerdings wurde nach längerer Debatte von der Einführung des Gegenseitigkeitsprinzips und der damit verbundenen Lockerung der Anerkennungsvoraussetzungen abgesehen. Sowohl die ZPO vom 14. Nov. 2002⁴ als auch die ArbitrageGO vom 24. Juli 2002⁵ haben die bisherigen, untergesetzlichen Vorschriften über die Urteilsanerkennung ohne größere Änderungen übernommen;⁶ ausländische Gerichtsurteile können damit weiterhin nur bei Bestehen eines entsprechenden völkerrechtlichen Abkommens in Russland vollstreckt werden.

Die Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche bekräftigt den Kompetenzanspruch der Arbitrage-Gerichtsbarkeit, die sich bereits bisher für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Wirtschaftssachen zuständig sah. Die bisher umstrittene Frage der Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist nun gesetzlich geregelt: Wenn das Ausgangsverfahren die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten betrifft, ist die Arbitrage-Gerichtsbarkeit zuständig, in allen anderen Fällen dagegen die Zivilgerichtsbarkeit. Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit stellt jedoch ein relativ ungenaues Abgrenzungskriterium dar, zumal unklar ist, ob dieses Merkmal nach dem Recht des Erlassstaates oder nach russischem Recht zu qualifizieren ist.

Gesetzestechisch hat die Eingliederung der Vorschriften über die Urteilsanerkennung und -vollstreckung sowohl in die ZPO als auch in die ArbitrageGO zu einer fast unübersichtlichen Normenvielfalt geführt, zumal auch die bisher bestehenden Regelungen zum Teil weiter gelten. Bedauerlicherweise wird der Vergleich dieser Vorschriften dadurch erschwert, dass der Reformgesetzgeber bei der Inkorporierung der bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen in die ArbitrageGO sowie die ZPO eine Vielzahl sprachlicher Korrekturen vorgenommen hat, oft ohne inhaltliche Bedeutung. So wurden vielfach ohne erkennbaren Grund neue, gleichbedeutende Formulierungen verwendet (z.B. „sofern“ statt „wenn“), die Reihenfolge von Aufzählungen verändert oder der Satzbau umgestellt. Verweisungsnormen wären daher stellenweise sinnvoller gewesen. Im Anhang zu dieser Arbeit werden die bisher geltenden mit den im Jahre 2002

⁴ Российская газета vom 20. Nov. 2002.

⁵ Собрание Законодательства РФ 2002, № 30, Pos. 3012.

⁶ Siehe **Anhang 1.1** (Synopsis).

erlassenen Vorschriften über die Urteilsanerkennung in Form einer Synopse gegenübergestellt.

Wie bereits vor der Prozessrechtsreform des Jahres 2002 spielt die gegenseitige Urteilsanerkennung und -vollstreckung in Russland damit im Wesentlichen nur im Verhältnis zu den nun selbständigen ehemaligen Teilrepubliken der UdSSR eine praktische Rolle. Mit diesen besteht nicht nur eine Vielzahl bilateraler Anerkennungsabkommen, sondern es wurde auch auf multilateraler Ebene ein System der erleichterten Urteilsanerkennung geschaffen, das sogar in gewisser Hinsicht mit den Regelungen der Urteilsanerkennung im europäischen Binnenraum vergleichbar ist.

Da die Vollstreckung ausländischer Urteile in Russland seit der Zarenzeit auf wenige Ausnahmefälle beschränkt war, wich die Praxis schon früh auf die private Schiedsgerichtsbarkeit aus. Bis heute hat daher das Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, das in Russland inzwischen internationalen Standards entspricht, dort eine besondere praktische Bedeutung. Daher behandelt die vorliegende Arbeit auch die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Eine ausführliche Beschäftigung mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen macht jedoch wenig Sinn ohne Kenntnis des Zwangsvollstreckungsrechts, das in Russland ebenfalls erst vor kurzem neu geregelt wurde. Der Blickwinkel der vorliegenden Darstellung erstreckt sich daher von der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen in Russland bis zur Vollstreckung des durch das russische Exequaturgericht ausgestellten Titels. Trotz mehr als spärlicher Quellenlage gelang es, auch die russische Rechtsprechung zu diesem Thema zu berücksichtigen. Im Anhang findet sich eine Sammlung interessanter, teilweise bisher unveröffentlichter Entscheidungen.

Neben dieser praktischen Fundierung ist auch der Vergleich mit dem deutschen und europäischen Anerkennungsrecht, der sich an mancher Stelle geradezu aufdrängt, ein wichtiger Aspekt dieser Arbeit. Er soll allerdings nicht in Form einer abschließenden Gegenüberstellung, sondern gleichsam nebenbei stattfinden. Aus europäischer Sicht besonders interessant ist dabei sicherlich, wie der Rechtsverkehr in Zivilsachen innerhalb der GUS abgewickelt wird.